

Satzung
über die Unterhaltung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der Übergangsheime der Gemeinde Vettweiß
(Stand 26.04.2018)

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Vettweiß unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/ Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung, Aussiedlern und Obdachlosen § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 in der jeweils geltenden Fassung Übergangswohnheime und Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt- als öffentliche Einrichtungen.

Ob eine Unterkunft als Übergangsheim abzurechnen ist, bestimmt sich nach dem Status der belegenden Personen nach Satz 1. Abweichend hiervon kann in Fällen der Anerkennung als Flüchtling eine Abrechnung nach dieser Satzung oder im Rahmen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses erfolgen.

Abweichend hiervon kann in Fällen der Anerkennung als Flüchtling eine Abrechnung nach dieser Satzung oder nach den tatsächlichen Kosten für das von der Gemeinde angebotene Objekt oder im Rahmen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses erfolgen.

(2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Vettweiß und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

§ 3

Benutzungsverhältnis / Zuweisung

(1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft und auf Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Nutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Hausordnung zu beachten. Des weiteren muss sie/er den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Vettweiß Folge leisten.

(4) Der Wohnraum in den Unterkünften wird durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugewiesen. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraumes. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung

der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- d) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- e) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- f) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
- g) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

Bei der Einweisung wird darauf hingewiesen, dass ein Abdruck der Satzung sowie der Benutzungsordnung/Hausordnung bei der Verwaltung zur Einsicht bereit liegt.

(5) Der/die Benutzer/in hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

- a) die Einweisung widerrufen oder
- b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

(6) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der/die betroffene Benutzer/in ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer/der Benutzerin überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Vettweiß.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Vettweiß erhebt von den Benutzern/Benutzerinnen der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren gem. § 6 KAG.

Gebührenpflichtig sind ausländische Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder dem Sozialgesetzbuch XII erhalten, Aussiedler sowie Obdachlose, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) untergebracht sind. Für erstmals untergebrachte ausländische Flüchtlinge nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausl. Flüchtlinge (FlüAG) soll eine hausinterne Verrechnung erfolgen.

Die Benutzungsgebühr einschließlich Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten beträgt pro Person und Monat 73,00 €.

Für Heizung beträgt die Gebühr zusätzlich pro Person und Monat € 14,00. Stromkosten sind in den zu entrichtenden Gebühren nicht enthalten.

Die Gebühren werden ab dem Tag der Zuweisung der Unterkunft erhoben. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse Vettweiß zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten